

## 5. Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen

vom 21. Oktober 1947(S. 251)

### Änderungen und Ergänzungen

Lfd. Nr.	Änderndes Gesetz	Datum	Fundstelle	Änderung
1.	Gesetz zur Änderung der Landesverfassung	16.01.1953	GBI S. 7	92, 118 geänd.
2.	Gesetz zur Änderung der Landesverfassung	29.03.1960	GBI S. 41	131 geänd.
3.	Gesetz zur Änderung der Landesverfassung	08.09.1970	GBI S. 93	76, 77, 78 aufgeh., 75 I 2 neugef. .
4.	Gesetz zur Änderung des Art 100 der Landesverfassung	13.03.1973	GBI S. 17	100 neugef.
5.	Gesetz zur Änderung der Landesverfassung (Aufnahme des Umweltschutzes)	09.12.1986	GBI S. 283	11 a, 26 Nr. 5 eingef., 65 neueingef.
6.	Gesetz zur Änderung der Landesverfassung (Einsetzung von Untersuchungsaussüssen)	08.09.1987	GBI S. 233	105 VI 1 neugef.
7.	Gesetz zur Änderung der Landesverfassung	01.11.1994	GBI S. 289	64, 69, 70 I, 75, 87, 96II, 105, 107, 123, 129, 136III, 138, 139II, 140, 148II geänd., 76 bis 79, 82, 86 90, 91 II, 114, 125III u IV, 142 neugef., 65 II u III, 101III, 118II3 angef. 88 III, 99, 104, 121 II, 131II3 aufgeh.
8.	Gesetz zur Änderung der Landesverfassung	26.03.1996	GBI S. 81	46 aufg., 41II, 42 III, 43S1geänd.
9.	Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 94/80/EG des Rates vom 19.12.1994	01.10.1996	GBI S. 303	148 I 3 neugef.

10.	Gesetz zur Änderung der Landesverfassung	09.10.1997	GBI. S. 353	2 II neugef., 22, 72, 83IS3, 139III2 geänd., 36 a eingef., 2 III u IV, 11III, 12 III- V angef.
11.	Gesetz zur Änderung der Landesverfassung	16.12.1997	GBI. S. 629	11 b eingef.
12.	Gesetz zur Änderung der Landesverfassung	03.03.1998	GBI. S. 83	43 I, 105I, 131II, 146 geänd., 129II angef.
13.	Gesetz zur Änderung der Landesverfassung	03.03.1998	GBI. S. 85	105 IV eingef., 98II geänd.
14.	Gesetz zur Änderung der Landesverfassung	03.03.1998	GBI. S. 85	101 IV angef.
15.	Gesetz zur Änderung der Landesverfassung	15.06.1999	GBI S. 143	118 III geänd.
16.	Gesetz zur Änderung der Landesverfassung	01.02.2000	GBI. S. 31	107 I u II, 110III, 112I, 114, 117I, 120S1 geänd.
17.	Gesetz zur Änderung der Landesverfassung	04.09.2001	Gbl S. 279	2 II geänd.
18.	Gesetz zur Änderung der Landesverfassung	08.04.2003	GBI. S.167	25 I eingef., I u II zu II u III
19.	<b>Gesetz zur Änderung der Landesverfassung</b>	31.05.2005	GBI S. 193	79 neugef.
20.	<b>Gesetz zur Änderung der Landesverfassung</b>	16.05.2006	GBI S. 271	84 I geänd.
21.	<b>Gesetz zur Neuregelung des Volksentscheids</b>	01.09.2009	GBI. S. 311	69 III, 70 I, 71 I, 72 I geänd., 70 II neugef., 71 II, 73 II, 76 III eingef.
22.	<b>Gesetz zur Änderung der Landesverfassung</b>	23.03.2013	GBI. S. 273	82 I2 u. II2 eingef. 84 aufgeh., 97 neu eingef.
23.	<b>Gesetz zur Änderung der Landesverfassung</b>	31.08.2010	GBI. S. 457	21 II eingef.

24.	Änderung der Landesverfassung	17.07.2012	GBI. S. 354	79 III, 148 I2 geänd.
25.	Gesetz zur Änderung der Landesverfassung	03.09.2013	GBI. S. 480	70 III, 148 I2 geänd., 42 IV, 70 II eingef.
26.	Gesetz zur Änderung der Landesverfassung	03.09.2013	GBI. S. 482	129 II geänd., 154a eingef.
27.	Gesetz zur Erleichterung von Bürgeranträgen und Stärkung der direkten Demokratie	03.09.2013	GBI. S. 501	70 I, 72 II, 87 III, 148 I2 geänd., 87 II2 eingef.

## Nichtamtliche Inhaltsübersicht

### Präambel und erster Hauptteil

Grundrechte und Grundpflichten (1 - 20)

### Zweiter Hauptteil

Ordnung des sozialen Lebens

- 1. Abschnitt Die Familie (21 - 25)
- 2. Abschnitt Erziehung und Unterricht (26 - 36a)
- 3. Abschnitt Arbeit und Wirtschaft (37 - 58)
- 4. Abschnitt Kirchen und Religionsgesellschaften (59 - 63)

### Dritter Hauptteil

Aufbau und Aufgaben des Staates

- 1. Abschnitt Allgemeines (64 - 68)
- 2. Abschnitt Volksentscheid, Landtag und Landesregierung
  - I. Der Volksentscheid (69 - 74)
  - II. Der Landtag (Bürgerschaft) (75 - 106)
  - III. Die Landesregierung (Senat) (107 - 121)
- 3. Abschnitt Rechtssetzung (122 - 126)
- 4. Abschnitt Verwaltung (127 - 133a)
- 5. Abschnitt Rechtspflege (134 - 142)
- 6. Abschnitt Gemeinden (143 - 149)

**Übergangs- und Schlussbestimmungen** (150 - 155)

Präambel- Zweiter Hauptteil (*hier nicht wiedergegeben*)

Dritter Hauptteil: Aufbau und Aufgaben des Staates

#### 1. Abschnitt: Allgemeines

Artikel 64- 65 (*hier nicht wiedergegeben*)

Artikel 66

(1) Die Staatsgewalt geht vom Volke aus.

(2) Sie wird nach Maßgabe dieser Verfassung und der aufgrund der Verfassung erlassenen Gesetze ausgeübt:

- a) unmittelbar durch die Gesamtheit der stimmberechtigten Bewohner des bremischen Staatsgebietes, die ihren Willen durch Abstimmung (Volksentscheid) und durch Wahl zur Volksvertretung (Landtag) äußert;
- b) mittelbar durch den Landtag (Bürgerschaft) und die Landesregierung (Senat).

#### Artikel 67

(1) Die gesetzgebende Gewalt steht ausschließlich dem Volk (Volksentscheid) und der Bürgerschaft zu.

(2) Die vollziehende Gewalt liegt in den Händen des Senats und der nachgeordneten Vollzugsbehörden.

(3) Die richterliche Gewalt wird durch unabhängige Richter ausgeübt.

Artikel 68 (*hier nicht wiedergegeben*)

### 2. Abschnitt: Volksentscheid, Landtag und Landesregierung

#### I. Der Volksentscheid

##### Artikel 69

(1) Beim Volksentscheid ist stimmberechtigt, wer zur Bürgerschaft wahlberechtigt ist.

(2) Die Abstimmung ist allgemein, gleich, unmittelbar, frei und geheim; sie kann nur bejahend oder verneinend lauten.

(3) Abstimmungstag muß ein Sonntag oder gesetzlicher Feiertag sein.

##### Artikel 70

(1) Der Volksentscheid findet statt:

- a) wenn die Bürgerschaft mit der Mehrheit ihrer Mitglieder eine Verfassungsänderung dem Volksentscheid unterbreitet;
- b) wenn die Bürgerschaft eine andere zu ihrer Zuständigkeit gehörende Frage dem Volksentscheid unterbreitet;
- c) wenn ein Fünftel der Stimmberechtigten die vorzeitige Beendigung der Wahlperiode verlangt;
- d) wenn ein Zwanzigstel der Stimmberechtigten das Begehren auf Beschlußfassung über einen Gesetzentwurf stellt. Soll die Verfassung geändert werden, muß ein Zehntel der Stimmberechtigten das Begehren unterstützen. Der begehrte Gesetzentwurf ist vom Senat unter Darlegung seiner Stellungnahme der Bürgerschaft zu unterbreiten. Der Volksentscheid findet nicht statt, wenn der Gesetzentwurf in der Bürgerschaft unverändert angenommen worden ist oder wenn die Vertrauenspersonen keinen Antrag auf Durchführung des Volksentscheids gestellt haben. Wird der begehrte Gesetzentwurf in veränderter, jedoch dem Anliegen des Volksbegehrens nicht widersprechender Weise angenommen, so stellt die Bürgerschaft auf Antrag der Vertrauenspersonen die Erledigung des

Volksbegehrens fest. Ist das Gesetz durch Volksentscheid abgelehnt, so ist ein erneutes Volksbegehren auf Vorlegung desselben Gesetzentwurfes erst zulässig, nachdem inzwischen die Bürgerschaft neu gewählt ist.

(2) <sup>1</sup>Ein Volksentscheid ist außerdem im Fall des Artikels 42 Absatz 4 über ein von der Bürgerschaft beschlossenes Gesetz durchzuführen, wenn

- a) die Bürgerschaft das Gesetz mit weniger als zwei Dritteln ihrer Mitglieder beschlossen hat,
- b) ein Viertel der Mitglieder der Bürgerschaft die Durchführung eines Volksentscheids beantragt oder
- c) ein Zwanzigstel der Stimmberechtigten die Durchführung eines Volksentscheides begehrt. <sup>2</sup>In diesen Fällen tritt das Gesetz nur bei einem zustimmenden Volksentscheid in Kraft.

(3) <sup>1</sup>Ein Volksentscheid nach Absatz 1 über den laufenden Haushaltsplan, über Bezüge oder Entgelte öffentlich Bediensteter oder vergleichbarer Personen und über Steuern, Abgaben, Beiträge und Gebühren sowie über Einzelheiten solcher Gesetzesvorlagen ist unzulässig. <sup>2</sup>Finanzwirksame Volksentscheide mit Wirkung für zukünftige Haushaltspläne sind zulässig, soweit diese die Struktur eines zukünftigen Haushalts nicht wesentlich verändern, den verfassungsrechtlichen Regelungen des Haushaltsrechts, welchen auch die Bürgerschaft für die Aufstellung des Haushaltsplans unterliegt, entsprechen und zur Gegenfinanzierung keine Haushaltspositionen herangezogen werden, die gesetzlich, vertraglich oder auf andere Weise rechtlich gebunden sind.

#### Artikel 71

(1) Soll durch Volksentscheid ein Gesetz erlassen, abgeändert oder aufgehoben werden, so hat der Beschluß über die Herbeiführung eines Volksentscheides oder das Volksbegehren gleichzeitig einen ausgearbeiteten Gesetzentwurf mit Begründung zu enthalten.

(2) <sup>1</sup>Finanzwirksame Volksentscheide mit Wirkung für zukünftige Haushalte haben einen Finanzierungsvorschlag zu enthalten. <sup>2</sup>Diese Gegenfinanzierung ist in Anlehnung an die allgemeinen Regelungen des Haushaltsrechts darzustellen und dem Gesetzentwurf beizufügen.

#### Artikel 72

(1) Ein Gesetzentwurf oder eine andere Vorlage nach Artikel 70 ist durch Volksentscheid angenommen, wenn die Mehrheit derjenigen, die ihre Stimme abgegeben haben, jedoch mindestens ein Fünftel der Stimmberechtigten, zugestimmt hat.

(2) Bei Verfassungsänderungen auf Grund eines Volksbegehrens müssen zwei Fünftel der Stimmberechtigten für das Volksbegehren stimmen.

#### Artikel 73

(1) Der Senat hat die durch Volksentscheid beschlossenen Gesetze innerhalb von zwei Wochen nach Feststellung des Abstimmungsergebnisses auszufertigen und im Bremischen Gesetzblatt zu verkünden.

(2) Ein durch Volksentscheid beschlossenes Gesetz kann während einer laufenden Wahlperiode innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten nur geändert oder aufgehoben werden

1. durch einen Volksentscheid nach Artikel 70 Absatz 1 Buchstabe b oder d,
2. durch die Bürgerschaft mit verfassungsändernder Mehrheit.

#### Artikel 74

Das Verfahren beim Volksentscheid regelt ein besonderes Gesetz.

#### Artikel 75 (hier nicht wiedergegeben)

#### Artikel 76

(1) Die Wahlperiode kann vorzeitig beendet werden:

- a) durch Beschluß der Bürgerschaft. Der Antrag muß von wenigstens einem Drittel der gesetzlichen Mitgliederzahl gestellt und mindestens zwei Wochen vor der Sitzung, auf deren Tagesordnung er gebracht wird, allen Abgeordneten und dem Senat mitgeteilt werden. Der Beschluß bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder der Bürgerschaft.
- b) durch Volksentscheid, wenn ein Fünftel der Stimmberechtigten es verlangt (Volksbegehren).

(2) Durch Volksentscheid kann die Wahlperiode nur vorzeitig beendet werden, wenn die Mehrheit der Stimmberechtigten zustimmt.

(3) Die Neuwahl findet spätestens an dem Sonntag oder gesetzlichen Feiertag statt, der auf den siebzigsten Tag nach der Entscheidung über die vorzeitige Beendigung der Wahlperiode folgt.

### II. Der Landtag (Bürgerschaft)

#### Artikel 77-86 (hier nicht wiedergegeben)

#### Artikel 87

(1) Anträge auf Beratung und Beschlußfassung über einen Gegenstand können, sofern sie nicht vom Senat ausgehen, nur aus der Mitte der Bürgerschaft oder von Bürgern gestellt werden.

(2) <sup>1</sup>Bürgeranträge müssen von mindestens 5 000 Einwohnern unterzeichnet sein, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. <sup>2</sup>Nach Maßgabe eines Gesetzes kann an die Stelle der Unterzeichnung die Unterstützung im Wege elektronischer Kommunikation treten. <sup>3</sup>Anträge zum Haushalt, zu Dienst- und Versorgungsbezügen, Abgaben und Personalentscheidungen sind nicht zulässig. <sup>4</sup>Das Nähere regelt ein Gesetz.

#### Artikel 88-106 (hier nicht wiedergegeben)

### III. Die Landesregierung (Senat)

#### Artikel 123

(1) Die Gesetzesvorlagen werden durch Volksbegehren, Bürgerantrag, vom Senat oder aus der Mitte der Bürgerschaft eingebracht.

(2) Die von der Bürgerschaft oder durch Volksentscheid beschlossenen Gesetze werden dem Senat zur Ausfertigung und Verkündung zugestellt.

(3) Der Senat hat die verfassungsmäßig zustande gekommenen Gesetze innerhalb eines Monats auszufertigen und im Bremischen Gesetzblatt zu verkünden.

(4) Das Bremische Gesetzblatt kann nach Maßgabe eines Gesetzes auch in elektronischer Form geführt werden.

**3.-6. Abschnitt** *(hier nicht wiedergegeben)*